

Amtlicher Teil

Nr. 144 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 145 Kundmachung über die Aberkennung der Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol

Nr. 146 Kundmachung über die Aberkennung der Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol

Nr. 147 Kundmachung über die Aberkennung der Verleihung des Verdienstkreuzes des Landes Tirol

Nr. 148 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Karrösten

Newsletter abonnieren

„Bote für Tirol“
direkt per E-Mail erhalten.

Jetzt kostenlos anmelden.



<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/newsletter/bote-fuer-tirol/>

Nr. 144 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit unter anderem folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Verkehr** - „Verwaltungsmitarbeiter/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.673,10 brutto/Monat, Frist: 16. August 2026 (OrgP-70-2026/157-5).
- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Subreferat Mindestsicherung** - „Verwaltungsmitarbeiter/in“, Teilzeit (20 - 25 Wochenstunden), € 2.581,80 brutto/Monat bei 40h, Frist: 16. August 2026 (OrgP-70-2026/204-5).
- **Landesberufsschülerheim Innsbruck** - „Küchenhilfe“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.673,10 brutto/Monat, Frist: 9. August 2026 (OrgP-70-2026/212-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, [tirol.gv.at/karriere](https://www.tirol.gv.at/karriere)
Innsbruck, 30. Juli 2026

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 145 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG

über die Aberkennung der Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol an Helmut Kutin

Aufgrund des § 18 Abs. 5 des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 14/2025, wird kundgemacht:

Hinsichtlich der im Jahr 2000 erfolgten Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol an Helmut Kutin wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Aberkennung dieser Auszeichnung im Sinn des § 18 Abs. 1 lit. d des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025 vorliegen.

Innsbruck, 30. Juli 2026

Für die Landesregierung: Mattle
Landeshauptmann

Nr. 146 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG
über die Aberkennung der Verleihung des
Ehrenzeichens des Landes Tirol an Hermann Gmeiner

Aufgrund des § 18 Abs. 5 des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 14/2025, wird kundgemacht:

Hinsichtlich der im Jahr 1959 erfolgten Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol an Hermann Gmeiner wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Aberkennung dieser Auszeichnung im Sinn des § 18 Abs. 1 lit. d des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025 vorliegen.

Innsbruck, 30. Juli 2026

Für die Landesregierung: Mattle
Landeshauptmann

Nr. 147 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG
über die Aberkennung der Verleihung des Verdienst-
kreuzes des Landes Tirol an Ignatia Zázilia Schaubmair

Aufgrund des § 18 Abs. 5 des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 14/2025, wird kundgemacht:

Hinsichtlich der im Jahr 1972 erfolgten Verleihung des Verdienstkreuzes des Landes Tirol an Ignatia Zázilia Schaubmair wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Aberkennung dieser Auszeichnung im Sinn des § 18 Abs. 1 lit. d des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes 2025 vorliegen.

Innsbruck, 30. Juli 2026

Für die Landesregierung: Mattle
Landeshauptmann

Nr. 148 • Gemeinde Karrösten

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten
Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2026, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den

Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Karrösten während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

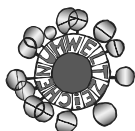
Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der von DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Karrösten GZ: KA-2749 vom 28. Juli 2026 inklusive der Pläne und textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte. Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Karrösten, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes. Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **6. August 2026 bis einschließlich 17. September 2026**. Die maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Ordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 16:30 bis 19:00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde Karrösten zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.karroesten.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Karrösten abzugeben.

Karrösten, 30. Juli 2026

Der Bürgermeister: Mag. Raffl



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
 Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 150,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1972 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1976 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck